



Büro Landesumweltanwalt

Kristina Aigner, MSc

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

0512/508-3497

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-NSCH/B-454/17-2023

Innsbruck, 27.06.2023

Errichtung der Forststraße "Oblasser Alpl" auf den Gsten. Nr. 656/3, 656/4 und 647, alle KG 85031 St. Johann im Walde; BESCHWERDE DES LANDESUMWELTANWALTES

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt A. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 25.05.2023,
Zl. LZ-NSCH/B-454/17-2023, zugestellt am 31.05.2023, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für

die Errichtung der Forststraße "Oblasser Alpl" auf den Gsten. Nr. 656/3, 656/4 und 647, alle KG 85031 St. Johann im Walde erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Begründung

I. Präambel:

Vorausgeschickt sei, dass Vorhaben zur Neuerschließung von Wirtschaftswäldern vom Landesumweltanwalt nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Jedoch ist eine möglichst große Rücksichtnahme auf vorhandene Naturschutzgüter sowie besonders schützenswerte Standorte, wie Feuchtgebiete, aus Sicht des Landesumweltanwalts unerlässlich, um Projekte zu verwirklichen.

Feuchtstandorte sind sehr vielgestaltig und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Libellen und andere Insekten, diverse Orchideenarten, aber auch Vögel und Säugetiere. Feuchtwiesen zeichnen sich sogar durch eine Vielfalt mit bis zu 200 verschiedenen Arten pro Einzelfläche, darunter auch seltene und gefährdete Spezialisten, aus. Insbesondere Moore sind als Biodiversitätshotspots bekannt und werden allgemein als sehr schützenswert angesehen, so wurde zu ihrem Schutz und Erhalt eine österreichweite Strategie unter Zusammenarbeit aller Bundesländer entwickelt ([Moorstrategie Österreich 2030+ \(bml.gv.at\)](https://www.bml.gv.at/moorstrategie)). Nicht nur als Lebensraum und Rückzugsort, sondern auch aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit stellen Moore, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren eine Bereicherung der Landschaft dar. Eingriffe in solche Feuchtgebiete werden daher vom Landesumweltanwalt kritisch hinterfragt.

Der Hang auf welchem sich die Oblasser Alm befindet ist grundsätzlich wärmebetont und sonnenexponiert. Was ihn als Lebensraum allerdings zu einer schützenswerten Besonderheit macht, ist die gleichzeitig vorhandene Feuchtigkeit im Boden sowie die regelmäßigen Wasseraustritte. In Kombination mit dem lichten und strukturreichen Wald, sowie den darunterliegenden nassen Almwiesen entsteht ein Lebensraummosaik mit einer entsprechenden Artenvielfalt. Für den Landesumweltanwalt ist der Erhalt dieser Vielfalt deshalb ein wichtiges Anliegen.

Da die belangte Behörde mit Bescheid vom 25.05.2023, Zl. LZ-NSCH/B-454/17-2023, über die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung unter Zugrundelegung eines aus Sicht des Landesumweltanwalts mangelhaften Ermittlungsverfahrens abgesprochen hat, war eine diesbezügliche Beschwerde jedenfalls indiziert.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 31.05.2023 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Relevanter Sachverhalt:

Bereits im August 2022 wurde im Zuge von Außendiensttätigkeiten Baggerarbeiten an einer Weganlage im verfahrensgegenständlichen Bereich festgestellt. Dabei wurden auch Vernässungen im Bereich des Weges, sowie Entwässerungsrohre vorgefunden, weshalb die Baumaßnahmen aufgrund des Vorhandenseins von ökologisch wertvollen Lebensräumen vorerst eingestellt wurden. Durch eine darauffolgende naturkundefachliche Begehung konnte festgestellt werden, dass durch die bereits durchgeführten Maßnahmen die Interessen des Naturschutzes gemäß TNSchG 2005 betroffen waren und sich daher eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht iZm § 9 TNSchG 2005 für die Sanierung der Weganlage ergab. Somit handelt es sich bei den bereits durchgeführten Manipulationen um rechtswidrige Maßnahmen.

Die XXX XXXXXXXX XXXXXXXX suchte sohin mit Schreiben vom 22.10.2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Oblasser Alpl“ mit einer Gesamtlänge von 440 lfm auf den Gsten. Nr. 656/3, 656/4 und 647, alle KG 85031 St. Johann im Walde, an.

Geplant ist der Umbau von 400 lfm des zuvor bereits bestehenden Traktorweges, sowie die Neuerrichtung von 40 lfm im Anschluss an den Bestand. Von der gesamten Umbaustrecke wurden bereits ca. 300 lfm konsenslos ausgebaut. Vorher bestand vermutlich ein Traktorweg mit einer geringen Breite von 2,5 m und einer begrünter Fahrbahn, welcher laut Antragstellerin bisher nur geringfügig genutzt wurde. Der Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m mit einer Planumbreite von 4,2 m diene nun der Ermöglichung der Befahrung mit Solo-LKW, Waldpflege (Harvester) und der Bewirtschaftung der vernässten Alpwiesen. Erschlossen würde durch den Ausbau eine Waldfläche von etwa 18 ha. Im Zuge des Umbaus wurde außerdem die Errichtung von zwei Umkehr- und Manipulationsplätzen beantragt, deren Lage jedoch planerisch nicht dargestellt und bei einer Begehung laut Befund der naturkundlichen Amtssachverständigen seitens der XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX nicht näher ausgeführt wurde. Die geplanten Maßnahmen umfassen zudem die Errichtung von drei Oberflächenentwässerungen sowie die Querung von zwei periodisch wasserführenden Gerinnen mittels Ökopprofil aus Lärchenkästen mit Grobsteineintrag. Auch 20 lfm Feuchtgebiet würden durch die Fahrbahn gequert, wobei auch Maßnahmen geplant sind, um die

Wasserdurchgängigkeit zu gewährleisten (Vließunterlegung der Fahrbahn). Ferner ist eine Begrünung von 200 m² Fahrbahn vorgesehen.

Der Hang unterhalb der Weganlage ist ein feuchtes bzw. wasserzürliches Gebiet, aber auch oberhalb finden sich im ersten Drittel Vernässungen und Feuchtvegetation und die Spitzgräben sind zu beiden Seiten wasserführend. Im darauffolgenden Abschnitt zwischen den beiden ersten talseitigen Gerinnen wird bergseits eine Quellflur gequert, welche durch die Oberflächenentwässerung in eines der Gerinne abgeleitet wird. Diese Entwässerung ist bereits erfolgt und laut Antragstellerin wurden dabei keine Standortveränderungen bewirkt, sondern nur neue Rohre eingebaut. Im weiteren Verlauf der Anlage sind immer wieder seitlich Feuchtgebiete wie Feuchtwiesen, Kleinseggenriede bis hin zu Niedermoorbereichen anzutreffen. Auch die neu zu errichtende Strecke kommt in feuchten Bereichen zu liegen, dabei handle es sich laut Befund der naturkundlichen Amtssachverständigen aber nicht um eindeutig zuordenbare Feuchtwiesen oder Moorbereiche. Im Zuge der Neuerrichtung würden schließlich auch zwei Gewässer gequert. Die letzten 100 lfm der bestehenden Anlage wurden noch nicht umgebaut, hier sind wiederum Feuchtvegetation, kleine Wasserstellen sowie weitere Feuchtgebiete vorhanden. Eine Querung dieser Lebensräume wäre laut Antrag auch vorgesehen, wurde aber seitens der naturkundlichen Sachverständigen als mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergehend beurteilt. Dies deshalb, da die Tümpel gänzlich verloren gingen, welche einen Lebensraum für Amphibien (geschützt nach TNSchVO 2006) und andere Tiere darstellen. Der Umbau der weiteren 100 lfm und die Querung der ökologisch wertvollen Lebensräume sei daher laut naturkundlichem Befund nicht bewilligungsfähig. Hinsichtlich geschützter Tierarten wurde seitens der naturkundlichen Sachverständigen im Befund festgehalten, dass im Nahbereich der Trasse zahlreiche Hügel von hügelbauenden Waldameisen (geschützt nach TNSchVO 2006) vorgefunden werden konnten. Des Weiteren wurde die zoologische Kartierung aus TirisMaps herangezogen, in welcher diverse Vogelarten (geschützt nach TNSchVO 2006) aufscheinen. Besonders hervorzuheben ist der Nachweis von Auerhühnern in einem Umkreis von ca. 300 m. Zudem befindet sich im Bereich des Vorhabens eine sehr gute Lebensraumeignung für Auer- und Birkhühner. Aufgrund der vernässten Bereiche und stehenden Kleingewässer kann auch von einem Ganzjahreslebensraum für Amphibien ausgegangen werden. Es liegt keine Vegetationskartierung aus TirisMaps vor. Ein Vorkommen von weiteren geschützten Pflanzen- und Tierarten kann somit aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht vollständig ausgeschlossen werden, dies deshalb da das Einreichoperat keine naturkundlichen Erhebungen umfasst.

Im naturkundlichen Gutachten kommt die Sachverständige zu der Einschätzung, dass der Naturhaushalt während der Bauphase mäßig und temporär beeinträchtigt würde, durch die Vorschreibung der Nebenbestimmungen aber keine weiteren Verschlechterungen zu erwarten seien. Hinsichtlich Arten und Lebensräume bewirke das Vorhaben keinen schwerwiegenden Biotopverlust sowie keinen Funktionsverlust der bestehenden Lebensräume. Allerdings sei der Verlust einzelner Individuen geschützter Arten möglich, wobei aber eine wesentliche Bestandsminderung bzw. eine Existenzbedrohung von Populationen nicht zu erwarten sei. Dies unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Feuchtwiesen nicht direkt berührt werden und die Wasserzügigkeit und Wasserspeisung gewährleistet wird. Weiters würde die Gewässerdurchgängigkeit der beiden Gerinne aufgrund der Ökopprofile erhalten bleiben, weshalb auch hier keine größeren Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert wurde von der naturkundlichen Sachverständigen festgestellt, dass es zu temporären, mäßigen Beeinträchtigungen während der Bauzeit komme. Da aufgrund der Bewaldung ein Sichtschutz bestünde,

würden allerdings nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes verbleiben. Zusammengefasst kommt die naturkundliche Sachverständige zu dem Schluss, dass obgleich die Trasse im Nahbereich ökologisch sensibler Lebensräume gelegen ist, durch Einhaltung der Nebenbestimmungen und schonender Bauweise mit Begleitung durch eine ökologische Bauaufsicht insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen auf die Naturschutzgüter verbleiben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 25.05.2022, ZI LZ-NSCH/B-454/17-2023, zugestellt am 31.05.2023 erfolgten

- die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die im Vorspruch enthaltene Projektsbeschreibung gemäß §§ 7, 9, 29 Abs. 2 lit. a Z 1 und 5, 42 Abs. 1 sowie 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 161/2021,
- sowie die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung gemäß §§ 24, 25, 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 161/2021, i.V.m. §§ 5, 6 und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006, für die Errichtung der Forststraße „Oblasser Alpl“ mit einer Gesamtlänge von 440 lfm auf den Grundstücken 656/3, 656/4 und 647, alle KG 85031 St. Johann im Walde, nach Maßgabe der vorgelegten und vidierten Projektunterlagen.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass laut Stellungnahme der naturkundefachlichen Amtssachverständigen bei Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen sowie insbesondere durch die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen auf die Naturschutzgüter gemäß § 1 TNSchG 2005 zu erwarten seien.

Am 19.06.2023 führte der Landesumweltanwalt einen Lokalaugenschein vor Ort durch. Beginnend bei der Abzweigung stellen sich noch keine konkret feststellbaren Feuchtstandorte ober- oder unterhalb der Trasse dar, wobei dennoch Feuchtezeiger im Bereich der Spitzgräben angetroffen wurden. Mit zunehmender Annäherung an den noch nicht sanierten Teilbereich wurden Feuchtezeiger und Feuchtstandorte jedoch vermehrt festgestellt, zum Teil sogar randlich innerhalb der Fahrbahn. Augenscheinlich wurde der Oberboden des zuvor bestehenden Traktorweges abgezogen und talseitig gelagert, wodurch eine zusätzliche Böschung entstand. Dadurch konnte festgestellt werden, dass sich auch auf der vorherigen, begrünten Fahrbahn Feuchtezeiger, sowie auch gemäß TNSchVO 2006 Anlage 1 geschützte Orchideen befanden. Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass zumindest angrenzend an den noch unberührten Bereich des Forstweges ein wertvoller, feuchter Sonderstandort widerrechtlich entfernt wurde. Durch die Fassung des an der bergseitigen Böschung austretenden Hangwassers in Spitzgräben und anschließende Abführung durch Rohrleitungen wird auch der Wasserhaushalt und Wasserabfluss in die darunterliegenden feuchten Almwiesen nachteilig verändert. Oberhalb des gegenständlichen Forstweges stockt ein lichter Waldbestand, welcher sich durch einen geringen Anteil an Schadholz auszeichnet. Weiter Richtung Osten verdichtet sich der Bestand und auch der Anteil an Schadholz nimmt zu, dies jedoch vorrangig angrenzend an den nicht sanierten Bereich des Forstweges. Angemerkt werden darf, dass das Gelände hier nicht steil abfällt, sohin eine Bewirtschaftung von der darüber liegenden, bestehenden Forststraße durchaus möglich erscheint. Laut Auskunft durch XXXX XXXXX werden die vernässten Wiesen

im Nahbereich des gegenständlichen Weges von ihm als Almweide für Rinder genutzt, ein Bedarf an einem Ausbau des Forstwegs bestünde seinerseits daher nicht.



Abb. 1: Erster Abschnitt, Blick Richtung Westen (Kreuzungsbereich), Feuchtezeiger seitlich am Graben erkennbar



Abb. 2: Feuchtstandort oberhalb des Weges und Wasseraustritt bei der Böschung mit Entwässerung in Spitzgraben



Abb. 3: Entwässerung mit Ausleitung in talseitige Feuchtwiese



Abb. 4: talseitige Feuchtwiesen



Abb. 5: Orchidee am Rand der Fahrbahn



Abb. 6: Endbereich der Umbaustrecke



Abb. 7: Beginn der unberührten Strecke



Abb. 8: Unberührte Strecke, mutmaßlicher Ausgangszustand mit Feuchtezeigern auf der Wegtrasse



Abb. 9: Unberührte Strecke, mutmaßlicher Ausgangszustand mit Feuchtezeigern auf der Wegtrasse

IV. Beschwerdegründe:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls mangelhaft und wäre eine Bewilligung aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

IV.1. Unvollständige Sachverhaltserhebung und mangelhaftes naturkundliches Gutachten:

Die im angefochtenen Bescheid bewilligten Maßnahmen, nämlich Entwässerungen, Baggerarbeiten, und Gewässerquerungen im unmittelbaren Nahbereich von sensiblen, ökologisch äußerst wertvollen Feuchtstandorten, führen aus Sicht des Landesumweltanwalts zu einem verstärkten Wasserrückhalt und zu einer Veränderung des Abflusses, sohin zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts.

Auch wenn dies durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen bestmöglich hintangehalten werden soll, so finden dennoch Eingriffe in den Lebensraum von zahlreichen geschützten Arten statt, wie z.B. Auer- und Birkhuhn, hügelbauende Waldameisen, Amphibien, Vögel, deren Auswirkungen im Ermittlungsverfahren unzureichend berücksichtigt wurden.

Das Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen geht nicht darauf ein, welche Folgen der Bestand der neuen Forststraße für den Naturhaushalt und die vorhandenen Schutzgüter mit sich bringt. Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist die Umstellung der geringfügigen Nutzung einer kleinen Weganlage auf die Befahrung einer breiten Fahrbahn mit schweren Geräten (Harvester, Solo-LKW) durchaus mit

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der vorkommenden Arten verbunden. Die Verwendung der schweren Geräte bewirkt zum einen eine Verdichtung des Bodens, insbesondere führt die Befahrung von feuchten Böden, wie auf der gegenständlichen Wegtrasse, zu erheblichen Verwundungen des Oberbodens. Bei Errichtung eines LKW befahrbaren Weges hingegen erfolgt die Beeinträchtigung durch den Planumsaufbau und die Eingriffe in die Wasserzügigkeit und damit die Feuchtstandorte.

Während im Gutachten der naturkundlichen Sachverständigen der Sachverhalt nach vorgefundenem Ist-Zustand beurteilt wurde, geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass der Zustand vor dem konsenslos erfolgten Umbau heranzuziehen ist. Aus Sicht des Landesumweltanwalts wäre die nicht sanierte Reststrecke allenfalls als Referenzzustand der Gesamtstrecke zu betrachten und dies im Befund und Gutachten entsprechend zu berücksichtigen. Hinweise auf die vormalige Feuchtvegetation im Bereich der Fahrbahn konnten im Zuge des Lokalaugenscheins des Landesumweltanwalts festgestellt werden, ebenso wie das Vorkommen von nach TNSchVO 2006 geschützten Orchideen.

Aus diesen Gründen erscheinen die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Lebensräume und Arten für den Landesumweltanwalt als jedenfalls gravierender. Betont wird nochmals, dass die konsenslos durchgeführten Maßnahmen nach Meinung des Landesumweltanwaltes zu maßgeblichen Beeinträchtigungen von Sonderstandorten iSd §§ 7 und 9 TNSchG 2005 geführt haben.

Ferner führte der Landesumweltanwalt bereits in seiner im Zuge des Ermittlungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme aus, dass für eine Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts, insbesondere aufgrund des wahrscheinlichen bzw. nachgewiesenen Vorhandenseins von geschützten Arten und Sonderstandorten, zoologische und botanische Erhebungen notwendig wären.

Hinsichtlich der seitens der Antragstellerin erwähnten Neuerschließung von 18 ha Wald wird nochmals darauf hingewiesen, dass, betrachtet man die Orthofotos und auch die Bringungspotenziale in TirisMaps, bereits alle Waldparzellen im Planungsbereich erschlossen sind (Abb. 10 und 11). Insbesondere direkt über der gegenständlichen Weganlage (ca. 100 m) befindet sich bereits eine Forststraße, welche die Waldpflege und Erschließung der Fläche zwischen den beiden Wegen ermöglicht. Angemerkt wird zudem, dass die gegenständliche Weganlage teilweise angrenzend oder innerhalb von vernässten Almwiesen verläuft. Eine Befahrung dieser Flächen mit schweren Geräten wäre aus naturkundlicher Sicht problematisch. Auch im forstfachlichen Gutachten wird von einer verbesserten Erschließung gesprochen, nicht aber von einer Neuerschließung. Daraus lässt sich nach Meinung des Landesumweltanwaltes kein taugliches langfristiges öffentliches Interesse zugunsten der Weganlage ableiten. Auch sonst ist ein langfristiges öffentliches Interesse im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Almflächen nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Aussage des Bewirtschafters XXXXX XXXXXX verwiesen (s.o.). Im Übrigen geht der Landesumweltanwalt nach wie vor davon aus, dass es sich hier um eine klassische Übererschließung handelt.

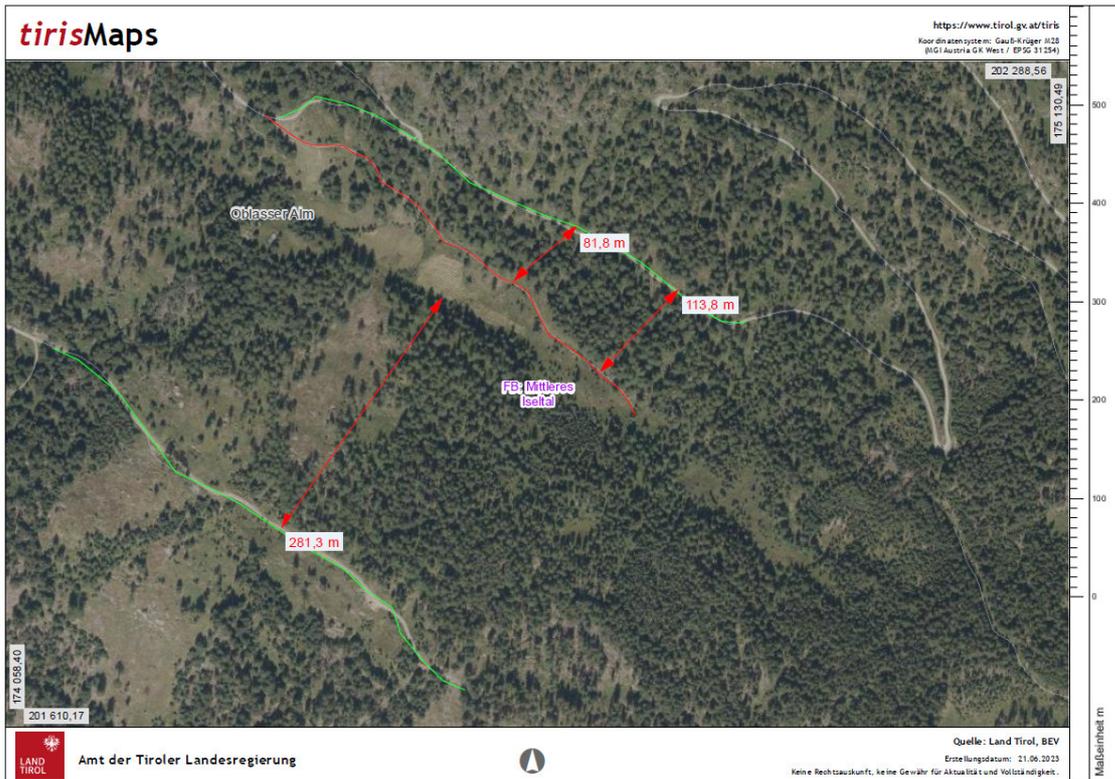


Abb. 10: Dieses Orthofoto zeigt die gegenständliche Weganlage (rot) und die parallel verlaufenden Forstwege (grün).

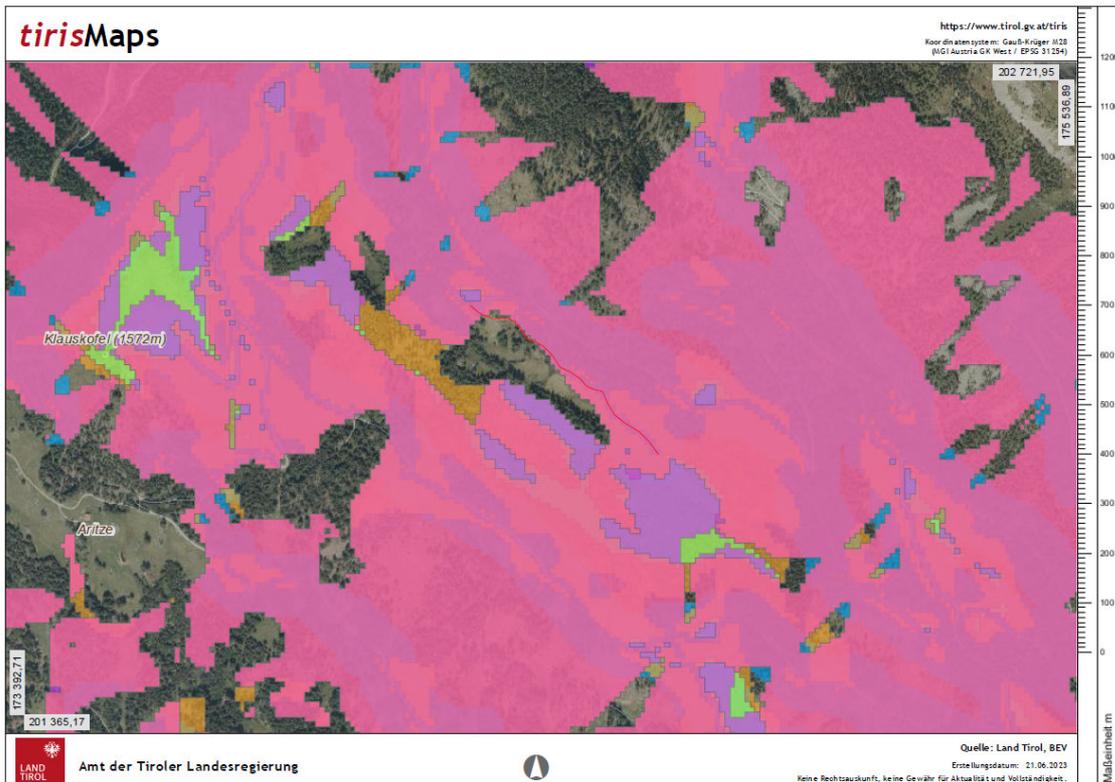


Abb. 11: Bringungspotenziale aus TirisMaps (gegenständliche Weganlage ist in rot eingezeichnet).

IV.2. Beweiswürdigung und unrichtige, abschließende Annahme der Vorhabensauswirkung durch die belangte Behörde:

Unter Zugrundelegung der mangelhaften naturkundlichen Grundlagen beurteilte die belangte Behörde die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 als gering und erteilte die naturschutzrechtliche Bewilligung, obgleich diese gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Z 1 TNSchG 2005 nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt. Ferner wurde aus Sicht des Landesumweltanwalts der entscheidungswesentliche Sachverhalt mangels zoologischer und botanischer Erhebungen unzureichend festgestellt. Die Anmerkungen des Landesumweltanwalts hinsichtlich der Auswirkungen der zukünftig intensiveren Nutzung des Weges im Rahmen einer intensiveren Land- und Forstwirtschaft insbesondere auf die feuchten Sonderstandorte, sowie auch der Hinweis auf die mangelnden Erhebungen und die forstliche Übererschließung wurden von der Behörde in ihrer abschließenden rechtlichen Schlussfolgerung nicht berücksichtigt. Hinzugefügt werden darf, dass im Falle von Feuchtgebieten keine Ausnahme vom Geltungsbereich des TNSchG 2005 für Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 2 TNSchG 2005 besteht.

Der Landesumweltanwalt weist darauf hin, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter als mehr als gering einzustufen wären, sohin von der Behörde eine Interessenabwägung und Alternativenprüfung durchgeführt hätte werden müssen. In diesem Zusammenhang wird das Vorhandensein überwiegender öffentlicher Interessen vom Landesumweltanwalt stark angezweifelt, da der Bedarf einer Walderschließung und in diesem Zusammenhang eines Ausbaus des Forstweges „Oblasser Alpl“ nicht nachvollziehbar ist.

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher die

A n t r ä g e,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. der Beschwerde Folge geben, den Spruch des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen;
in eventu
2. den Spruch des Bescheides aufheben und gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zurückverweisen
in eventu
3. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend feststellen und in der Sache selbst entscheiden.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER